

Multilaterale Vereinbarung M296

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR

über die Beförderung von hybriden Lithiumbatterien, die sowohl primäre Lithium-Metall-Zellen als auch wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zellen enthalten

- (1) Abweichend von den Vorschriften in 2.2.9.1.7 und Tabelle A in Kapitel 3.2 dürfen Lithiumbatterien, die sowohl primäre Lithium-Metall-Zellen als auch wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zellen enthalten, die nicht dafür ausgelegt sind, extern geladen zu werden, für die Beförderung der UN-Nummer 3090 bzw. 3091 zugewiesen werden.
- (2) Die Batterien müssen den nachstehenden Vorschriften entsprechen:
 - a) Die wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Zellen können nur durch die primären Lithium-Metall-Zellen aufgeladen werden;
 - b) eine Überladung der wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Zellen ist durch die Bauweise ausgeschlossen;
 - c) die Batterie entspricht einem Typ, der erfolgreich als primäre Lithiumbatterie gemäß dem Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 geprüft wurde;
 - d) die Komponentenzellen der Batterie entsprechen einem Typ, für den nachgewiesen wurde, dass er die jeweiligen Anforderungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
- (3) Werden solche Batterien gemäß Sondervorschrift 188 befördert, darf der Gesamtlithiumgehalt aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen 1 g nicht überschreiten und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen darf 20 Wh nicht übersteigen.
- (4) Der Absender hat im Beförderungsdokument zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M296)“

- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2019 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 18. Februar 2016

Die für das ADR zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag



Silvia Prinz